



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/2992-31

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 12a, § 25a ARegV

wegen           **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Antrags auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung i. S. d. § 25a ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer Bernd Petermann

und den Beisitzer Stefan Albrecht

auf Antrag der Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -

am 01.09.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Forschungsprojekt „Leitfaden zur Integration spannungsstabilisierender Applikationen (**LISA**)“ und das Forschungsprojekt „Flexibler Ortsnetz Spannungs- und Wirkleistungs-Regler (**FLOW-R**)“ dem Grunde nach die Voraussetzungen von § 25a ARegV erfüllen.
2. Für die Forschungsprojekte LISA und FLOW-R werden in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin Zuschläge für Kosten aus Forschung und Entwicklung in Höhe von 3.041 € (Kalenderjahr 2016), 17.503 € (Kalenderjahr 2017) und 27.649 € (Kalenderjahr 2018) genehmigt. Im Übrigen wird die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2016 bis 2018 für die Forschungsprojekte LISA und FLOW-R abgelehnt.
3. Die Genehmigung nach den Ziffern 1. und 2. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Die Antragstellerin hat, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Bundesnetzagentur vorzulegen.
5. Sofern sich eine Differenz zwischen den nach Ziffer 2 genehmigten Zuschlägen und den aufgrund einer Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen ergibt, ist die Antragstellerin verpflichtet, die Erlösobergrenze des auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgenden Kalenderjahres um die aufgezinste Differenz zu mindern. Die Verzinsung des Differenzbetrages erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV. Die Antragstellerin hat der Bundesnetzagentur die Anpassung der Erlösobergrenze und die der Anpassung zugrunde liegende Berechnung zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres i.S.d. S. 1 mitzuteilen.
6. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.10.2014 und mit Schreiben vom 20.07.2017, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am 25.07.2017, für die Forschungsprojekt LISA und FLOW-R die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 25a ARegV für die Kalenderjahre 2015 bis 2018 beantragt. Das Forschungsprojekt hat Folgendes zum Inhalt: Bei den Forschungsprojekten LISA und FLOW-R geht es um neue Techniken zur Spannungsregelung in Stromverteilernetzen bei zunehmender volatiler Einspeisung in Nieder- und Mittelspannungsnetze aus EEG-anlagen, um die vorhandenen Netzkapazitäten bestmöglich zu nutzen und Ausbaukosten zu vermeiden.

Das Forschungsprojekt LISA wird gemäß Bescheid des Projektträger Jülich vom 29.08.2014 öffentlich gefördert. Das Forschungsprojekt FLOW-R wird gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.09.2014 öffentlich gefördert.

In ihrem Antrag hat die Antragstellerin angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes LISA am 01.09.2014 beginnt und bis zum 28.02.2017 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 41,00 %. In ihrem Antrag hat die Antragstellerin des Weiteren angegeben, dass die Förderung des Forschungsprojektes FLOW-R am 01.10.2014 beginnt und bis zum 30.09.2017 befristet ist. Das Forschungsprojekt hat eine Förderquote von 40,00 %.

Im für das Kalenderjahr die Kalenderjahre 2014 bis 2016 maßgeblichen Basisjahr 2011 wurden im Ausgangsniveau für die zweite Regulierungsperiode keine Kosten für Forschungs- und Entwicklung im Sinne des § 25a ARegV anerkannt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 02.06.2020 Stellung genommen. Sie teilt mit, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung vorsorglich kurSORische, einzelprojekt-bezogene Kostenschätzungen zugrunde gelegt wurden und bittet, in der Anlage 1 die beantragten Zuschläge auf die genehmigten Zuschläge anzupassen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV.

Dem Antrag wird nur teilweise stattgegeben.

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bedarf gemäß § 25a Abs. 4 ARegV der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25a ARegV zu erteilen, soweit die beantragte Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung den dort geregelten Anforderungen entspricht.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen

Erlösobergrenzen erfolgte mit Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG vom 24.07.2015 (Aktenzeichen: BK8-12/2992-11).

Die Prüfung und ggf. Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode aufgrund derselben Forschungsprojekte erfolgt in einem gesonderten Verwaltungsverfahren.

Der einzubeziehende Zuschlag für Kosten aus Forschung und Entwicklung beträgt 50 Prozent der nach § 25a Abs. 2 ARegV berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, wie er sich aufgrund entsprechender Kostennachweise der Antragstellerin ergibt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres aufgrund einer Änderung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12a ARegV. Die genehmigten Zuschläge sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

### **3. Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze**

#### **3.1. Antragsbefugnis**

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Die Antragstellerin ist selbst Zuwendungsnehmerin im Forschungsprojekt LISA gemäß Bescheid des Projektträgers Jülich vom 29.08.2014 sowie im Forschungsprojekt FLOW-R gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.09.2014. Sie erhält damit direkt Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

#### **3.2. Frist- und formgerechte Antragstellung**

Voraussetzung für die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch die antragsberechtigte Antragstellerin.

### **3.2.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV ist am 30.10.2014 und somit rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres 2016, für das die Aufwendungen für das jeweilige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der Erlösobergrenze in Ansatz gebracht werden sollen, gestellt worden.

### **3.2.2. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat die Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2016 bis 2018 beantragt.

### **3.2.3. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung der Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung in die Erlösobergrenze durch die Anpassung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Die von der Antragstellerin für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 beantragten Zuschläge auf die Erlösobergrenzen betragen 3.041 €, 17.503 € und 27.649 € (siehe **Anlage 1**).

## **3.3. Betreuende Behörden**

Nach § 25a ARegV sind ausschließlich Kosten berücksichtigungsfähig, die aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt worden sein und fachlich betreut werden.

Die Antragstellerin hat durch Bescheid des Projektträgers Jülich vom 29.08.2014 (Aktenzeichen: 0325687B) sowie durch Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.09.2014 (Aktenzeichen: IIC6-40003-03ET7529A) nachgewiesen, dass die beantragten Kosten aufgrund mehrerer Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung anfallen. Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind durch die zuständigen Behör-

den bewilligt worden und werden durch diese fachlich betreut. Darüber hinaus erhält die Antragstellerin Zuwendungen aus dem öffentlich geförderten Anteil der Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

### **3.4. Berücksichtigungsfähige Kosten**

Die bei der Genehmigung des Zuschlags zu berücksichtigenden Kosten müssen sich zum einen aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Zum anderen sind Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt wurden, nicht berücksichtigungsfähig.

#### **3.4.1. Kostennachweise der Antragstellerin**

Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 ARegV müssen sich die berücksichtigungsfähigen Kosten aus Kostennachweisen der Antragstellerin ergeben. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass nicht die im Rahmen der staatlichen Forschungs- und Entwicklungsförderung zugrunde gelegten Kosten die Basis für die Berechnung des anerkennungsfähigen Zuschlags bilden, sondern die tatsächlich bei der Antragstellerin angefallenen Kosten des Vorhabens, wie sie sich aus geeigneten Nachweisen, wie insbesondere dem Jahresabschluss, ergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten der Gesamtvor-kalkulation als Teil des Zuwendungsbescheids bzw. dem durch die entsprechende Behörde nach § 25a Abs. 2 ARegV geprüften Verwendungsnachweisen entsprechen und die geltend gemachten Forschungs- und Entwicklungskosten eindeutig dem Netzbereich zuzuordnen sind.

Bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten handelt sich um Kosten, die ausschließlich dem Netzbereich zuzuordnen sind, die aus dem Jahresabschluss des jeweils vorletzten Jahres abgeleitet wurden und die sich mit dem zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweis decken.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Angaben im Antrag sind nach § 25a Abs. 3 Satz 3 ARegV geeignet, die Kostenbasis zu prüfen.

### **3.4.2. Keine anderweitige Berücksichtigung der Kosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Bei den genehmigten Zuschlägen handelt sich ausschließlich um Kosten, die weder bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV berücksichtigt wurden. Die Kosten werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Ermittlung des Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung berücksichtigt.

Bezüglich des Abgleichs mit den Kosten, die bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV berücksichtigt wurden, ist die Beschlusskammer wie folgt vorgegangen: Die im Basisjahr 2011 berücksichtigten Kosten für Forschung und Entwicklung nach § 25a ARegV sind nach Angaben der Antragstellerin mit 0 € zu beziffern. Bei der Bestimmung des Betrages wurden die angefallenen Kosten und die öffentlichen Förderungen in Höhe der Förderquote der Projekte im Basisjahr berücksichtigt. Sodann wurde geprüft, ob es bei einer gesamtkostenbezogenen (und nicht projektbezogenen) Betrachtung aller Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Jahre 2014 bis 2016 zu einem Anstieg der Kosten gegenüber dem Basisjahr gekommen ist. Soweit es zu einer Kostensteigerung gekommen ist, beträgt der nach § 25a ARegV zu genehmigende Zuschlag sodann 50 % der Kostensteigerung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.2019, VI-3 Kart 45/17 [V], S. 11).

Soweit Kosten bereits als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV oder als Teil einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV genehmigt wurden, sind diese nicht für die Berechnung des Zuschlags heranzuziehen. Nach Angaben der Antragstellerin sind aus sonstigen Gründen bereits Kosten berücksichtigt worden. Es handelt sich dabei um Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die bei der Anpassung der Erlösobergrenze für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 bereits berücksichtigt wurden, und zwar 954 € (Kalenderjahr 2016), 16.828 € (Kalenderjahr 2017) und 23.600 € (Kalenderjahr 2018).

Die genaue Berechnung der Zuschläge ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

#### **4. Widerrufsvorbehalt**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 25a Abs. 4 Satz 2 ARegV i. V. m. § 36 VwVfG vor, den Bescheid zu widerrufen. Dies gilt für die Fälle, dass die nach § 25a Abs. 1 ARegV in der Erlösobergrenze berücksichtigten Kosten nicht entsprechend den Vorgaben des Bewilligungsbescheides verwendet wurden, in ihrer Höhe von den im Bescheid über die Prüfung des Verwendungsnachweises oder im Bescheid über die Preisprüfung festgestellten, tatsächlich verwendeten, Forschungsmitteln abweichen oder nachweisbar nicht im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehen.

#### **5. Vorlage von Unterlagen**

Gemäß § 25a Abs. 5 ARegV ist die Antragstellerin verpflichtet, nach Abschluss des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, sofern eine Preisprüfung erfolgt, den dazu von der für die fachliche und administrative Prüfung des Projekts zuständigen Behörde ausgestellten Bescheid bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin verpflichtet, der Regulierungsbehörde jedwede Änderung des Zuwendungsbescheides - insbesondere den Widerruf - unverzüglich anzuziegen.

Die Beschlusskammer behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

### **III.**

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmung in Ziffer 5 des Tenors ist § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV. Wie § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV zum Ausdruck bringt, entspricht der Zuschlag gemäß § 25a Abs. 1 und 2 ARegV nicht unbedingt den durch die zuständige Behörde nach § 25a Abs. 2 bzw. Abs. 5 ARegV tatsächlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angesetzten Kosten. Abweichungen, die sich bei einer in der Zukunft liegenden Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer Preisprüfung durch die zuständige Behörde ergeben könnten, können im Zuschlag gemäß Ziffern 1.) bis 3.) des Tenors nicht abgebildet werden. Diese Differenzen können auch nicht durch den Widerrufsvorbehalt gemäß § 25a Abs. 4 S. 2 ARegV in

sachgerechter Weise berücksichtigt werden, da ein Widerruf nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG in diesem Fall nur ex nunc wirken würde.

Nach Zuwendungsrecht erfolgt die öffentliche Förderung durch eine Anteilsfinanzierung. Eine Erhöhung der Projektkosten ist in diesem Fall im Zuwendungsbescheid grundsätzlich ausgeschlossen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Zuwendung die berücksichtigungsfähigen Kosten des nicht öffentlich geförderten Anteils der Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß einer Entscheidung durch die nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständige Behörde, insbesondere bei Ermäßigung der in der Gesamtvor-kalkulation veranschlagten Kosten für den Zuwendungszweck (Selbstkostenhöchstbetrag) und/oder beim Eintritt der Erstattungspflicht der Zuwendung, ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Erlösobergrenze für das auf die Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde folgende Kalenderjahr um die Differenz zwischen den tatsächlich genehmigten Zuschlägen und den sich aufgrund der Entscheidung der § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde geminderten Zuschlägen abzusenken. Dies gilt damit mittelbar auch für den Fall, dass die Preisprüfung durch eine andere Behörde als die nach § 25a ARegV zuständige Behörde erfolgt (§ 25a Abs. 4 und 5 ARegV).

Die Aufzinsung der Differenz hat entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV zu erfolgen, d.h. die Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten und entspricht damit einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt im Jahr, für das der Zuschlag gemäß Ziffern 1 bis 3 des Tenors gewährt wurde – unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung der nach § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde, aus der sich die Reduktion der Zuschläge ergibt. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Jahres, das der verpflichtenden Minderung der Erlösobergrenze vorangeht. Der Zeitraum und die Höhe der Verzinsung sind angemessen, da es sich insoweit um einen vom Netzkunden ohne eine Möglichkeit der Beeinflussung gewährten Kredit an die Antragstellerin handelt.

Die Beschlusskammer hat das ihr nach § 25a Abs. 4 S. 3 ARegV zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, diese Nebenbestimmung zu erlassen. Um Anpassungen des Zuschlags in Fällen, wie sie in § 25a Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 ARegV geregelt sind, zu gewährleisten, ist diese Nebenbestimmung geeignet und erforderlich. Eine Beibehaltung des Zuschlags trotz der des Eintritts der hier skizzierten Umstände würde dem § 25a ARegV zugrunde liegenden Gedanken, dass die Gesamtkosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens auch der Kontrolle der gemäß § 25a Abs. 2 ARegV zuständigen Behörde unterliegen sollen, widersprechen.

Die konkret angeordnete Rückabwicklung der Anpassung der berücksichtigungsfähigen Kosten über die Erlösobergrenze im Folgejahr der Anpassung mit der Maßgabe der Verzinsung nach § 5 Abs. 2 ARegV ist verhältnismäßig. Die Abwicklung orientiert sich an den Vorgaben der ARegV und stellt lediglich sicher, dass insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuwendung zurückerstattet werden muss, eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten über § 25a ARegV nicht zu Lasten der Netznutzer erfolgt.

#### IV.

Eine Entscheidung über die Kosten gemäß § 91 EnWG in Verbindung mit § 2 EnWGKostV i.V.m. Ziffer 4.39 in Anlage zu § 2 EnWGKostV bleibt vorbehalten. Es ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

#### V.

Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

<b>Ausgangsniveau</b>		<b>2011</b>
Summe der Kosten nach § 25a ARegV, die im Ausgangsniveau enthalten sind		- €
Förderquote		0%
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung		- €

<b>Ist-Kosten von Forschungs- und Entwicklungsprojekten nach § 25a ARegV</b>	
Projekt LISA	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
	6.931 €	22.674 €	63.390 €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
	590 €	5.727 €	12.254 €
	41%	41%	41%
	3.741 €	9.999 €	30.171 €

Projekt FLOW-R	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
	4.265 €	52.780 €	53.227 €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
	363 €	11.101 €	11.346 €
	40%	40%	40%
	2.341 €	25.007 €	25.128 €

Gesamt	Ist-Kosten
	davon als Teil des Kapitalkostenaufschlags berücksichtigt
	davon als Teil einer Investitionsmaßnahme berücksichtigt
	davon aus sonstigen Gründen bereits berücksichtigt
	Förderquote
	Verbleibende Kosten

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
	11.196 €	75.454 €	116.617 €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
	954 €	16.828 €	23.600 €
	40,62%	40,29%	40,55%
	6.082 €	35.006 €	55.299 €

<b>Zuschlag in die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr</b>	
Summe der Kosten nach § 25a ARegV im Ausgangsniveau nach Abzug der öffentlichen Förderung	
Verbleibende Kosten insgesamt über alle Projekte (t-2)	
Differenz	
Zuschlag auf die Erlössobergrenze nach § 25a ARegV i. H. v. 50 Prozent der Differenz	

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
	- €	- €	- €
	6.082 €	35.006 €	55.299 €
	6.082 €	35.006 €	55.299 €
	3.041 €	17.503 €	27.649 €

<b>Vergleich mit den Antragswerten</b>	
Beantrager Zuschlag auf die Erlösobergrenze	3.041 €
Genehmigter Zuschlag auf die Erlösobergrenze	3.041 €
Differenz	- €

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
	3.041 €	17.503 €	27.649 €
	3.041 €	17.503 €	27.649 €
	- €	- €	- €